

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Ergänzungsfach ist das Latinum oder Graecum bzw. eine jeweils äquivalente Prüfung bis zum Ende des 4. Fachsemesters des Ergänzungsfachs nachzuweisen. Wird diese Leistung bis zum Ende des 5. Fachsemesters des Ergänzungsfachs nicht erbracht, ist das Weiterstudium im Ergänzungsfach ausgeschlossen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und bietet drei Wahlmöglichkeiten. Die erste Möglichkeit besteht in der Absolvierung des Moduls IDG BM 9A am Lehrstuhl für Indogermanistik. Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios (Projektprotokolls oder Praktikumsbericht) dokumentiert sowie durch eine Bescheinigung über Absolvierung des Praktikums ggf. mit einer Praktikumsbeurteilung nachgewiesen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die zweite Möglichkeit besteht in der Absolvierung eines berufsorientierten Praktikums (IDG BM 9B) gemäß § 4 Absatz (6) der Allgemeinen Prüfungsordnung im Umfang von mindestens sechs Wochen (240 Stunden). Empfohlen wird dabei ein Praktikum im Bereich Wissenschaftsvermittlung – Medien – Verlags- oder Computerwesen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kaukasiologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 918), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2010, S. 220). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Es können Module zu folgenden Sprachen belegt werden:

- Georgisch
- Armenisch
- Russisch
- Türkisch
- Griechisch.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 922), geändert durch die Erste Änderung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 15/2009, S. 1285). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder eines dem Latinum vergleichbaren Abschlusses sind bis zum Ende des 3. Fachsemesters beim zuständigen Prüfungsamt nachzuweisen, liegt der Nachweis der Sprachkenntnisse am Ende des 4. Fachsemesters nicht vor, ist das Weiterstudium im Ergänzungsfach Klassische Archäologie ausgeschlossen.“